

Konsequenzen aus den Einsparungsmöglichkeiten am GH Rechts der Ems

I. Ausgangspunkt

Der bisherige Planungsstand des Gerätehauses Rechts der Ems beinhaltet neben 7 Stellplätzen (1-7) für die vorhandenen Fahrzeuge des Löschzuges Rechts der Ems (LZ r.d.E.) auch weitere 7 Stellplätze (8-14) für Fahrzeuge, die zukünftig an diesem Standort stationiert werden sollen. Dabei darf betont werden, dass bereits sehr frühzeitig Stand derjenige war, dass es bei dem neuen Standort gerade nicht nur um den bloßen Umzug des Standortes Overbergstraße gehen sollte, sondern sich schon damals die Planung bezog auf ein „Feuerwehrgerätehaus recht der Ems und zentrale Einrichtungen der gesamten Feuerwehr Rheine“.

Die über den Bedarf durch die derzeit an der Overbergstr. stationierten Fahrzeuge hinausgehenden Stellplätze 8-14 sind ebenso ein unabdingbarer Bedarf, dessen Begründung zum einen in fundierten Brandschutz- und Hilfeleistungskonzepten der Feuerwehr Rheine zu finden sind. Zum anderen basieren sie auf dem teilweise gravierenden Platzmangel an den anderen Standorten. Um nun die Konsequenzen für die Feuerwehr zu beurteilen, die sich aus den verschiedenen Reduktionen ergeben, ist es unabdingbar, den Stellplatzbedarf detaillierter zu betrachten:

II. konkrete Betrachtung der einzelnen Bereiche

1. Stellplätze 8 und 9

Hier sollen das Wechselladerfahrzeug (WLF) mit dem aufgezogenen Abrollbehälter Umweltschutz (AB-Umweltschutz; z. Zt. in der Beschaffung; Lieferung 1. Quartal 2016) und der Abrollbehälter Messleitkomponente (AB-MLK) abgestellt werden. Diese sind zusammen mit dem ABC - Erkunder der wesentliche Bestandteil der Sondereinsatzgruppe (SEG) ABC. Die SEG-ABC ist mit Ihrem Fachpersonal im LZ r.d.E. konzentriert. Der Grund dafür ist die AAO (Alarm- und Ausrückordnung) für die Industriegebiete Rheine Nord und Kanalhafen, sowie für die BAB und Wasserstraßen. Sie ist Teil des Gesamtkonzeptes des Kreises Steinfurt und fundiert im genehmigten Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Rheine. Zum jetzigen Zeitpunkt sind das WLF und der AB-MLK sowie der Gerätewagen Gefahrgut (wird durch den AB-Umweltschutz ersetzt) am Standort Links der Ems untergebracht. Dies führt zu einsatztaktisch gravierenden Defiziten hinsichtlich zeitlichen Verzugs, Ordnung des Raumes an der Einsatzstelle sowie dem Ausrücken zu überörtlicher Hilfe, etc., deren Ausführung hier nicht weiter vertieft wird. Eine Trennung der geplanten Gruppe ist somit einsatztaktisch kritisch zu sehen und stellt das gesamte SEG-Konzept außer Funktion, über dessen Wichtigkeit kein Zweifel besteht.

2. Stellplatz 10

Dieser Stellplatz ist für den SW 2000 (Schlauchwagen mit 2000m B-Schlauch) vorgesehen. Dieses Fahrzeug kommt immer dann zum Einsatz, wenn Wasser über längere Wegstrecken gefördert werden muss. Hier ist zunächst keine direkte Zuordnung zum LZ r.d.E. zu finden. Derzeit steht das Fahrzeug am Standort Mesum. Der Grund für die Fahrzeugverlegung ist rein dem Platzmangel geschuldet. Es ist bereits wegen Platzmangels vom Standort l.d.E. an den Standort Mesum verlegt worden. Da hier jedoch auch eine Doppelbelegung des Stellplatzes vorliegt, ist eine weitere Verlegung - auch mit Blick auf Unfallverhütungsbestimmungen und die Konsequenzen im Falle deren Nichtbeachtung - zwingend notwendig.

3. Stellplatz 11

Der Stellplatz 11 ist für ein weiteres Hubrettungsfahrzeug vorgesehen. Dieses Fahrzeug ist zum jetzigen Zeitpunkt zwar noch nicht vorhanden, jedoch im Brandschutzbedarfsplan aufgeführt und gefordert. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden wir uns in der Beschaffung einer neuen Drehleiter, deren Indienststellung gegen Ende 2016 geplant ist. Für die verantwortlichen Führungskräfte der Feuerwehr Rheine ist es zwingend erforderlich, die alte Kraftfahrdrehleiter als Rückfallebene und als zusätzliche Drehleiter für das Stadtgebiet Rheine ab 2016 vorzuhalten. Ausdrücklich wird auf die Verpflichtung einer ständig vorzuhaltenden Kraftfahrdrehleiter hingewiesen, die als 2. Rettungsweg gemäß BauO NW in Rheine erforderlich ist. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es für die vorgehaltene Drehleiter keine Redundanz, so dass bei Ausfall, sei er geplant oder unvorhersehbar, oder auch bei einem Paralleleinsatz auf die Drehleitern der freiwilligen Feuerwehren Emsdetten oder Ibbenbüren zurückgegriffen werden muss. Sofern diese Drehleitern verfügbar sind, ein planbarer Anspruch besteht hier nicht, treffen diese frühestens mit einem zeitlichen Verzug von 20-30 Minuten ein. Damit wird keine der im Brandschutzbedarfsplan vereinbarten Hilfsfristen eingehalten. Kommt es also in diesem Fall zu einem Brandereignis mit Menschenleben in Gefahr, zu deren Rettung eine Drehleiter benötigt wird, kann die Menschenrettung erst begonnen werden, wenn die Überlebenschancen im Brandraum als sehr gering einzuschätzen sind. Wie im Brandschutzbedarfsplan ausführlich erläutert, ist die Standortfrage für dieses zweite Hubrettungsgerät durch die Bedarfe eindeutig der Standort rechts der Ems. Zudem sei angemerkt, dass aufgrund des bereits oben schon angemerkten Platzmangels an den anderen Standorten bei Wegfall dieses Standplatzes fraglich ist, wo dieses Hubrettungsgerät untergebracht werden soll.

4. Stellplatz 12

Der Stellplatz 12 ist für ein weiteres Löschfahrzeug vorgesehen. Dieses wird zum einen für die Löschwasserversorgung und zum anderen als Ausbildungsfahrzeug benötigt.

Die Veränderungen in der Vorhaltung von Löschwasser durch die Stadtwerke hat die Feuerwehr Rheine dazu veranlasst, die Löschwasserversorgung an den Einsatzstellen konzeptionell anders aufzustellen. Dies bedeutet, dass die verfügbaren Fahrzeuge wesentlich schneller und häufiger in den Einsatz gebracht werden müssen. Da im Ausrückbereich des LZ Rechts der Ems die meisten Industrieanlagen und auch rechts der Ems die größten zusammenhängenden Waldgebiete sind, ist es allgemein verständlich, die entsprechenden Fahrzeuge so zu stationieren, dass die Anfahrwege möglichst kurz sind.

Das „Arbeitsblatt W405“ als technische Regel der DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) wird zukünftig weiteren, für die Feuerwehr negativen Einfluss auf die Löschwasserversorgung nehmen. Danach wird es darauf hinauslaufen, dass zukünftig ein „gesamter“ Löschwasserbedarf aus sämtlichen Wasserentnahmestellen (je min. 400l/min) innerhalb eines Radius von 300m“ entnommen werden muss. Wenn man bedenkt, dass der Löschwasserbedarf in einem reinen Wohngebiet mit min. 800l/min angesetzt wird, ergibt sich u. U. daraus die Strecke von 2 x 300m.

Ein übliches Löschfahrzeug hat nach Norm 280m B-Schlauch. Somit werden zukünftig allein für die Wasserversorgung mind. 2 Fahrzeuge oder der Einsatz größerer Tanklöschfahrzeuge benötigt. Hier ist im Vergleich zur bisherigen Löschwasservorhaltung deutlich mehr Material- und Personalaufwand anzusetzen.

Fällt dieser Standplatz weg, wird es somit zukünftig unweigerlich zu einer zeitlichen Verzögerung in der Löschwasserversorgung kommen. Gerade für das Gebiet rechts der Ems, mit den im Brandschutzbedarfsplan aufgeführten Gefährdungen, wäre dies eine deutliche Verschlechterung der im Bedarfsplan aufgeführten Zielerreichung.

Ein weiterer Grund für die Vorhaltung dieses Fahrzeuges gerade an diesem Standort ist die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr. Denn, sei es im Rahmen der Ausbildung von Jugendfeuerwehr oder auch von Grundausbildungen, sind die Fahrzeuge auf Grund des Ausbildungsstandes der Besatzung nicht einsatzbereit. Somit fällt die Verwendung von erstausrückenden Fahrzeugen aus.

Fällt dieser Standplatz weg, ist eine Ausbildung im nachwuchsstarken Standort rechts der Ems nur deutlich erschwert und mit unzumutbarem Aufwand für die ehrenamtlichen Ausbilder möglich.

Ein letzter Berechtigungsgrund für diesen Stellplatz und auch für dieses Fahrzeug ist noch zu nennen: Alle vorhandenen Fahrzeuge müssen regelmäßig zu Wartungs- und Untersuchungsterminen von den Standorten geholt werden. Zudem sind unplanmäßig Reparaturen durchzuführen, bei denen diese Fahrzeuge zum Teil über mehrere Tage ausfallen. An den Standorten sind entsprechend Bedarf Fahrzeuge vorhanden. Fallen also diese Fahrzeuge aus, wird somit auch der Bedarf unterschritten. Dieses, für den Stellplatz 12 vorgesehene Löschfahrzeug soll dann als Reservefahrzeug für die Zeit der Reparatur (etc.) in die anderen Standorte gehen. Da es sich hier um ein Ausbildungsfahrzeug handelt, ist dann auch der Einweisungsaufwand gering.

5. Stellplätze 13 und 14

Gleich mehrere Gründe sprechen für die Stationierung des Taucherfahrzeuges und des Rettungsbootes auf diesem Standort. Zum einen basiert diese Fahrzeugverlagerung auf dem Einsatzkonzept, das für die Wasserrettung konzipiert wurde. Es besteht aus der Sondereinsatzgruppe der Taucher und aus der Bootsgruppe. Sowohl die Tauchergruppe als auch die Bootsgruppe bestehen zum größten Teil aus den Kameraden des LZ r.d.E.. Aufgrund der gemeinsamen Verwendung beider Gruppen im Bereich der Wasserrettung gelten die gleichen Zusammenhänge hinsichtlich der Einsatztaktik wie bei der SEG-ABC. Genauso wichtig für die Standortwahl ist die Tatsache, dass sowohl der Kanal als auch die Anfahrpunkte für die Ems im Bereich rechts der Ems liegen. Ein weiterer, nicht minder gravierender Grund ist auch hier der Platzmangel im Löschzug links der Ems. Derzeit ist hier eine zwingend notwendige Schwarz-Weiß-Trennung¹ nicht möglich. In den Räumlichkeiten des LZ l.d.E. fehlen sanitäre Einrichtungen (Duschen) – der Platz für diese Räumlichkeiten wird zurzeit von der Tauchergruppe anderweitig genutzt.

Zukünftig soll gerade für unwegsames Gelände auch der GW (Stellplatz 4) auf Unimog-Fahrgestell als Zugfahrzeug für das Rettungsboot dienen. Der Vorteil des bisherigen Hallenkonzeptes ist die Möglichkeit, das Gespann im gekuppelten Zustand einzustellen. Hier verlieren wir bei der bisherigen Unterbringung wertvolle Zeit, da am Standort l.d.E. eine problematische Doppelbelegung des Stellplatzes und eine räumliche Trennung zum Zugfahrzeug vorliegen. Zudem ermöglicht das geplante Hallenkonzept ein Durchfahren der Halle, ohne rückwärts einzuparken.

Durch die aufgeführten Hintergründe sind die Konsequenzen bei Wegfall dieser beiden Stellplätze einleuchtend: Gravierende Auswirkungen auf das Hilfeleistungskonzept der Wasserrettung wären eine Folge. Eine dringend notwendige Schwarz-Weiß-Trennung im LZ l.d.E. müsste zudem weiter verschoben werden. Dies bringt neben den hygienischen Problemen auch menschliche Probleme mit sich, die an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden sollen.

¹ Als Schwarz-Weiß-Prinzip bezeichnet man eine über zahlreiche Maßnahmen erreichte Trennung von schmutzigen „Schwarz-“ und sauberen „Weiß-“, bzw. Außen- und Innenbereichen. Durch dieses Prinzip soll eine Verschleppung von unerwünschten Stoffen insbesondere durch Personen vermieden werden. Es dient insbesondere der Hygiene, um die Übertragung von Krankheitserregern zu vermeiden, sowie bei Dekontaminationsplätzen. Das bedeutet, dass Bereiche gibt, die nur mit „sauberer“ Kleidung betreten werden, und Räume, die mit der schmutzigen Einsatzkleidung betreten werden. Idealerweise hat der Umkleidebereich einen direkten Übergang. Den Weg zwischen „Weiß“ und „Schwarz“ (oder umgekehrt) legt man dann „unbekleidet“ zurück. Im Idealfall sind in der Übergangszone auch Duschen vorhanden. Diese Trennung soll eine Verschleppung von Schmutz verhindern. Bei den hauptamtlichen Feuerwehren haben in der Regel die Beschäftigten bereits Dienstkleidung an und die Fahrzeuge sind fest zugeteilt. Der Rest der Einsatzbekleidung steht in unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Fahrzeug und wird bei Alarmierung schnell angezogen. Für Verschmutzungen nach einem Einsatz muss es auch bei diesen Wachen einen „Schwarz-Weiß“-Umkleidebereich geben. Dass das mit dem genannten Prinzip untrennbar verbundene Erfordernis des Umkleidens geschlechtermäßig getrennt und zudem nicht - ungeschützt - direkt hinter Fahrzeugen stattfinden sollte, bedarf eigentlich keiner Erläuterung.

6. Zentrallager

Das Zentrallager wird sowohl vom LZ r.d.E. als auch durch die gesamte Feuerwehr Rheine benötigt.

Der LZ r.d.E. benötigt wie jeder Standort einen Lagerraum für allgemeine Bedarfe, wie Übungsbedarfe oder Reserven.

Der Platzmangel an den anderen Standorten macht es leider erforderlich, beim Neubau r.d.E. Lagerkapazitäten für die gesamte Feuerwehr Rheine einzuplanen. Neben diversen Übungs- und Allgemeinbedarfen sind hier vor allem das Reifenlager und das Lager für Sonderlöschmittel zu nennen. Eingelagert werden sollen hier die dringend vorzuhaltenden Reserven an Sonderlöschmitteln (siehe auch hierzu Brandschutzbedarfsplan).

Ein Wegfall dieser Lagerkapazitäten bedeutet ganz klar, dass gem. Brandschutzbedarfsplan zwingend vorzuhaltende Sonderlöschmittel nicht vorgehalten werden können – die Folgen dürften selbsterklärlich sein, zumal diese Thematik im Brandschutzbedarfsplan ausführlich vermerkt ist.

Zudem bleibt dann die Frage offen, wo der LZ r.d.E. seine o. g. Bedarfe einlagern soll.

7. Waschhalle

Nachdem der Kreis Steinfurt jüngst klargestellt hat, dass eine Waschhalle vorhanden sein soll und er sich auch diesbzgl. anteilig kostenmäßig beteiligen wird, erübrigen sich eigentlich Ausführungen zu deren Notwendigkeit; der Vollständigkeit halber wird indes dennoch wie folgt hierauf eingegangen:

Die Waschhalle dient zur allgemeinen Fahrzeug- (Boots-) und Gerätereinigung nach Übungen und Einsätzen. Mit Hinblick auf die geplanten Laufzeiten der Feuerwehrfahrzeuge ist eine entsprechende Reinigung unumgänglich. Zwingend vorgeschrieben ist sie jedoch hinsichtlich Dekontamination und Dekontaminationsverschleppung. Eine weitere Daseinsberechtigung bekommt sie zudem noch durch die Boots- und Tauchergruppe am Standort r.d.E., welche die Waschhalle zum Reinigen und Trocknen der Ausrüstungsgegenstände benötigt. Ein Wegfall der Waschhalle hätte unverhältnismäßige Auswirkungen auf den Reinigungsaufwand. Konkret würde es bedeuten, dass nach Einsätzen ein Teil der Kameraden des LZ r.d.E. zum Standort Frankenburgstraße fahren müsste, um gegebenenfalls Geräte und Fahrzeuge zu reinigen. Bei einer Fahrzeit von ca. 10 -15 min reiner Wegstrecke schlägt somit ein zusätzlicher Zeiteinsatz von min. einer halben Stunde zu Buche. Zusätzlich sind die turnusmäßigen Reinigungen, die derzeit von einem Gerätewart erledigt werden, neu zu bewerten. Bei einer gesamten Fahrzeit von ca. 30 min pro Fahrzeug sind allein 3,5 Stunden zusätzlich zu erbringen. Neben erhöhten Kosten für eventuell anzupassende Aufwandsentschädigungen sowie Ausfallkosten bei Einsätzen, sind hier vor allem die Belastung und die Zumutbarkeit für das Ehrenamt zu bedenken, die demotivierend wirken.

Der wesentlichste Punkt ist jedoch auch hier wieder die Verfügbarkeit der Fahrzeuge: Wenn hier der freiwillige Gerätewart des Löschzuges r.d.E. gezwungen ist, zur Fahrzeugreinigung den Standort zu verlassen, führt dies unweigerlich zu einem zeitlichen Verzug mit der Folge

der Nichterreichung der Hilfsfrist, wenn während der Abwesenheit eine Alarmierung erfolgt. Da das Fahrzeug in diesem Fall nur mit einer Person besetzt ist, müsste es zunächst wieder den Standort anfahren um die fehlende Besatzung aufzunehmen.

Nebenbei sei angemerkt, dass der am Standort r.d.E. stationierte Rettungswagen wesentlich häufiger eine Reinigung benötigt. Auch hier bedeutet der Wegfall der Waschhalle erhöhte Ausfallzeiten, die dann vor dem Kreis zu verantworten sind.

IV. weitere Gründe für die Verlegung von anderen Standorten - zentrale Einrichtungen der gesamten Feuerwehr der Stadt Rheine

Die bisherigen Ausführungen könnten zu dem Eindruck führen, dass durch Fahrzeugverlegungen, etc. Platzreserven und Freiräume an den anderen Standorten herbeigeführt würden. Das ist gerade nicht der Fall: An dieser Stelle weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Fahrzeugverlegungen dringend notwendige Reaktionen auf unhaltbare Zustände, wie z.B. Doppelbelegung von Stellplätzen sind. Durch die Stellplätze (8 – 14) im zukünftigen GH r.d.E. würde sich die derzeitig problematische räumliche Situation an der Feuer- und Rettungswache Frankenburgstr. dahingehend entspannen, dass mittelfristig für den Löschzug l.d.E. die vorgeschriebene und notwendige Schwarz-Weiß-Trennung umgesetzt werden könnte. Des Weiteren würde sich die mehr als angespannte Platzsituation im Einsatzfalle entspannen. Derzeit gibt es dort vermehrte Probleme, da auf dem Gelände der FuRW kaum Freiflächen vorhanden sind, auf denen die anrückenden freiwilligen Kameraden des LZ im Alarmfall parken können.

Das bisherige Hallenkonzept ermöglichte bei einfachster (somit kostengünstiger) Bauweise zudem einen Übungsbetrieb im Trockenen. Werden alle Fahrzeuge herausgefahren, ist eine große, überdachte Fläche ohne Stützen oder Wände nutzbar. Gerade bei den notwendigen Übungen im Bereich von ABC-Lagen oder NRW-Konzepten, wo standardmäßig ein erhöhter Platzbedarf notwendig ist, würde somit der Übungsbetrieb wesentlich besser planbar. Der Wettereinfluss ist bislang hier immer ausschlaggebend, da Gerätschaften anschließend wieder langwierig gereinigt und getrocknet werden müssen. Ein Wegfall dieses Konzeptes bedeutet auch Verlust dieser Möglichkeit und lässt sich durch kein anderes der Feuerwehr zur Verfügung stehendes Objekt ersetzen.

V. Fazit

Die im bisherigen Planungsstand berücksichtigten Bedarfe sind aus Sicht der Führungskräfte der Feuerwehr Rheine mehr als ausführlich begründet und erläutert. Sie sind fundiert und legitimiert im aktuellen Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheine vom August 2011. Wegen der grundlegenden Bedeutung dieses Brandschutzbedarfsplanes für den Schutz der Bevölkerung ist dieser vom Rat der Stadt Rheine als bindende Arbeitsgrundlage beschlossen worden und der Aufsichtsbehörde vorgelegt worden.

Auf die Konsequenzen scheinbarer Einsparungen sei hiermit jedenfalls ausführlich Stellung genommen. Selbstverständlich steht die Feuerwehr Rheine für weitere Gespräche und Erklärungen konstruktiv zu Verfügung.

Die Führung der Feuerwehr Rheine

im Auftrag

Johannes Plagemann